

Bundesfeierspende 1967

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesfeirspende 1967

Am 1. Juni begann die Sammlung für die Bundesfeirspende 1967 in der Schweiz mit dem Verkauf der Bundesfeiermarken "Pro Patria". Der Wohlfahrtszuschlag von fünf, beziehungsweise zehn Rappen je Marke ist dieses Jahr für kulturelle Werke bestimmt. Mit den gesammelten Mitteln sollen einerseits die Geschichtsforschung, die Volkskunde, die Geisteswissenschaften und so weiter, andererseits die Erwachsenenbildung gefördert werden.

In einer Zeit fortschreitender internationaler Verflechtung auf dem technischen, industriellen und kommerziellen Gebiet, wird das geistige Antlitz unseres Vaterlandes immer mehr verändert. Die Eidgenossenschaft ist aber nicht nur eine geografische, politische und soziale Gemeinschaft - sie ist auch Hort der kulturellen Werke, die dieses nun bald 700jährige Staatsgebilde hervorgebracht hat. Die Erhaltung der Schweiz beginnt auch mit der Pflege des geschichtlichen Bewusstseins, dem Schutz der Kunstdenkmäler des Landes, mit der Ehrfurcht vor den künstlerischen und kulturellen Leistungen jeden Landesteils, jeder Epoche.

Durch den Verkauf von Bundesfeierabzeichen anlässlich unserer kommenden Bundesfeier beim Waldhotel in Vaduz werden auch wir Gelegenheit haben, uns, wenn auch in bescheidener Form, an dieser Sammelaktion zu beteiligen.

Ansprüche infolge Nationalisierungsschäden in Kuba anmelden!

Die Abteilung für politische Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes hat einen Aufruf zur Anmeldung in Kuba entstandener Nationalisierungsschäden erlassen. Schweizerischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen, deren Vermögenswerte, Rechte, Forderungen und Interessen in Kuba in der Zeit vom 1.1.59 bis 1.3.67 durch Nationalisierungs-, Konfiskations- oder andere staatliche Massnahmen betroffen worden sind, werden eingeladen, ihre Ansprüche bis spätestens 30. Juni 1967 beim Eidgenössischen Politischen Departement, Abteilung für politische Angelegenheiten, beziehungsweise bei der fürstlich-liechtensteinischen Regierung in Vaduz anzumelden. Diese Frist hat Verwirkungscharakter.

Statistik der Ausländer in Liechtenstein

Am Jahresende 1966 wurden im Fürstentum Liechtenstein insgesamt 5282 Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen registriert, was einer Zunahme um 321 oder 6,4 Prozent innert Jahresfrist ent-